

2. Änderung des Bebauungsplans „Kohlplatte II“

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Kohlplatte II mit 1. und 2. Änderung“

**(Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch)
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtskraft der Satzung und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat am 24.06.2020 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans „Kohlplatte II“ in Form des Bebauungsplans „Kohlplatte II mit 1. und 2. Änderung“ mit Textteil in der Fassung vom 15.06.2020 gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 15.06.2020 nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) mit Wirkung vom 01.08.2019, als Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) mit Wirkung vom 24.10.2020, beschlossen.

Die beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans „Kohlplatte II“ führt die geltenden Bestimmungen der Bebauungspläne „Kohlplatte II“ und „Kohlplatte II - 1. Änderung“ im, am 24.06.2020 verabschiedeten, Bebauungsplan „Kohlplatte II mit 1. und 2. Änderung“ zusammen und soll mit den oben aufgeführten Änderungen eine Vereinheitlichung der Bestimmungen darstellen. Die Festsetzungen wurden mit den Festsetzungen des sich anschließenden Bebauungsplans „Kohlplatte III“ abgestimmt, um trotz der zeitlich versetzten Umsetzung der Baugebiete ein zusammenhängendes Wohngebiet zu formen.

Maßgebend sind der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.06.2020 und der Textteil des Bebauungsplans mit öffentlichen Bauvorschriften

jeweils in der Fassung vom 15.06.2020. Es gilt die Begründung in der Fassung vom 15.06.2020. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wie dargestellt.



Der Bebauungsplan „Kohlplatte II mit 1. und 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung im Bauamt des Rathauses Wiernsheim, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Wiernsheim unter

<https://www.wiernsheim.de/rathaus/neuigkeiten/aktuellesamtli-bekanntmachungen/> abrufbar.

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 und Absatz 5 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der vorstehend genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 43 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wiernsheim, den 02.12.2020

Karlheinz Oehler

Bürgermeister der Gemeinde Wiernsheim

